

Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS)

Die Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen vom 07.07.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 15.08.2003 in der Fassung der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen vom 05.12.2008, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 11.12.2008, Seite 720, im Amtsblatt für den Landkreis Northeim vom 12.12.2008, Seite 560, im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz vom 16.12.2008, Seite 733 sowie im Amtsblatt für die Stadt Göttingen vom 19.12.2008, Seite 236.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Stadt Göttingen und die Landkreise Göttingen, Osterode am Harz und Northeim bilden einen Zweckverband.

§ 2

Name, Sitz

(1)

Der Zweckverband führt den Namen „Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS)“.

(2)

Der Zweckverband hat seinen Sitz in Friedland/Deiderode.

(3)

Der Zweckverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

(4)

Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS)“.

§ 3

Verbandsbereich

Der Verbandsbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Göttingen einschließlich der Stadt Göttingen, des Landkreises Osterode am Harz und des Landkreises Northeim.

§ 4 Verbandsaufgaben

(1)

Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine Abfallbehandlungsanlage auf dem planfestgestellten Gelände der Deponie Deiderode im Landkreis Göttingen zu errichten und zu betreiben und die in der Anlage 1 aufgeführten Abfälle zur Beseitigung nach der Überlassung durch die Verbandsmitglieder als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zu entsorgen. Insoweit sind die Verbandsmitglieder zur Überlassung verpflichtet. Die Überlassungspflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen gem. § 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) an die Verbandsmitglieder als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die sonstigen Aufgaben der Verbandsmitglieder als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach den Bestimmungen des KrW-/AbfG und des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) bleiben unberührt. Im Übrigen verwertet der Zweckverband Abfälle. Eine Überlassungspflicht von Seiten der Verbandsmitglieder besteht insoweit nicht. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle erfolgt in Anlagen des Zweckverbandes oder Dritter und umfasst auch die notwendigen Transporte. Der Zweckverband tritt hinsichtlich der auf den Zweckverband übertragenen Teilaufgaben an die Stelle der Verbandsmitglieder und ist insoweit öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

(2)

Die Entsorgung des deponiefähigen Output aus der Abfallbehandlungsanlage erfolgt auf der Deponie Blankenhagen des Landkreises Northeim. In der Abfallbehandlungsanlage gesondert anfallende TASI I Abfälle werden auf der Deponie Hattorf am Harz des Landkreises Osterode am Harz entsorgt. Zu den Einzelheiten werden der Zweckverband und die Landkreise Northeim und Osterode am Harz auf Grundlage des § 6 Abs. 3 NAbfG, § 5 NKomZG Zweckvereinbarungen abschließen.

(3)

Der Zweckverband hat weiter die Aufgabe, Umschlagstationen in Blankenhagen und Hattorf am Harz zu errichten und zu betreiben und den Transport zwischen den Umschlagstationen und der Abfallbehandlungsanlage zu übernehmen.

(4)

Für die Aufgabe des Transportes der Abfälle von den Umschlagstationen des Zweckverbandes in Blankenhagen und Hattorf am Harz zur Abfallbehandlungsanlage und von der Abfallbehandlungsanlage zu den Deponien in Blankenhagen und Hattorf am Harz schließt der Zweckverband auf der Grundlage des § 6 Abs. 3 NAbfG, § 5 NKomZG eine Zweckvereinbarung mit der Stadt Göttingen.

(5)

Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, wirtschaftliche Unternehmen gründen und sich an Unternehmen und Einrichtungen beteiligen, soweit diese der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes dienen. Der Zweckverband kann außerdem auf Grundlage des § 6 Abs. 3 NAbfG Zweckvereinbarungen mit den Verbandsmitgliedern abschließen.

(6)

Die Deponie Hattorf am Harz des Landkreises Osterode am Harz soll zukünftig voraussichtlich für die Ablagerung von TASI I Abfällen, die im Gebiet der Verbandsmitglieder anfallen, genutzt werden. Die Verbandsmitglieder werden hierüber zu einem späteren Zeitpunkt eine gesonderte Zweckvereinbarung abschließen.

(7)

Eine weitere Übertragung von Aufgaben auf den Zweckverband wird angestrebt.

§ 5 Verbandsvermögen

Der Zweckverband wird mit Eigenvermögen in Höhe von 3.000.000,00 € ausgestattet, das von den Verbandsmitgliedern zu je einem Viertel zu tragen ist. Die Kapitalanlage ist angemessen zu verzinsen.

II. Verfassung und Organe

§ 6 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- Verbandsversammlung,
- Verbandsgeschäftsführer/Verbandsgeschäftsführerin.

§ 7 Zusammensetzung und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

(1)

Die Verbandsversammlung besteht aus den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder den Personen nach Satz 3 sowie aus zwei weiteren Vertretern/Vertreterinnen je Verbandsmitglied, insgesamt also aus 12 Vertretern/Vertreterinnen. Die weiteren Vertreter/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode entsandt. Der Rat der Stadt bzw. die Kreistage können auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin an seiner oder ihrer Stelle einen anderen Bediensteten/eine andere Bedienstete des Verbandsmitgliedes in die Verbandsversammlung entsenden. Der Hauptverwaltungsbeamte/die Hauptverwaltungsbeamtin oder die Person nach Satz 3 kann sich durch andere Bedienstete des Verbandsmitgliedes vertreten lassen.

(2)

Jedes Verbandsmitglied hat drei Stimmen.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über

1. die Änderung der Verbandsordnung,
2. die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft,
3. Richtlinien, nach denen der Zweckverband geführt wird,
4. die Gründung von oder Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen,
5. den Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenplan einschließlich der Änderungen) und den Finanzplan,

6. die Erhebung von Umlagen,
7. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführung,
8. die Auswahl des Jahresabschlussprüfers/der Jahresabschlussprüferin,
9. die Wahl des Verbandsgeschäftsführers/der Verbandsgeschäftsführerin und die Regelung der Stellvertretung sowie die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG,
10. die Höhe der Vergütung für den Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin,
11. die Geschäftsordnung für die Verbandsgeschäftsführung,
12. die Zustimmung zu über-/ außerplanmäßigen Ausgaben/ Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 100.000 € (brutto),
13. Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt 100.000 € (brutto) übersteigt und soweit diese nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind,
14. die Kreditaufnahme und die Bestellung von Sicherheiten,
15. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche in Höhe von mehr als 10.000 € (brutto),
16. die Stundung von Ansprüchen des Zweckverbandes ab einem Betrag von 50.000 € (brutto),
17. die Übernahme von Bürgschaften und die Verpflichtung aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte,
18. das Führen von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert 100.000 € (brutto) oder der Wert des Nachgebens 10.000 € (brutto) übersteigt,
19. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten ab einschließlich der Entgeltgruppe 10,
20. sonstige Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband von dem Verbandsgeschäftsführer/der Verbandsgeschäftsführerin vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt hat,
21. die Abstimmung mit den Verbandsmitgliedern zu den kommunalen Abfallwirtschaftskonzepten gem. § 5 NAbfG,
22. ggf. das Abfallwirtschaftskonzept des Zweckverbandes gem. § 19 KrW-/AbfG,
23. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Entgeltordnungen und Satzungen,
24. die Errichtung, die Erweiterung und Schließung von Abfallbehandlungsanlagen und Umschlagstationen,
25. Widersprüche der Verbandsmitglieder.

§ 9

Einberufung und Leitung der Verbandsversammlung

(1)

Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) werden von der Verbandsversammlung gewählt. Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung ein. Die erste Sitzung nach Gründung des Zweckverbandes wird abweichend hiervon vom Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Osterode am Harz einberufen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich; ansonsten wird analog der Bestimmungen der NGO verfahren.

(2)

Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(3)

In Eilfällen kann die Verbandsversammlung mit einer Frist von drei Tagen unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einberufen werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

(4)

Die Leitung der Verbandsversammlung hat der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung oder bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung.

(5)

Der Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin sowie die Beiratsmitglieder können an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.

§ 10 Beschlussfassung

(1)

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter/innen der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinen.

(2)

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3)

Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung bzw. dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin, vom Verbandsgeschäftsführer/Verbandsgeschäftsführerin und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 11 Verbandsgeschäftsführung

(1)

Der Zweckverband hat einen hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer/eine hauptamtliche Verbandsgeschäftsführerin. Bis zur Berufung des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers/der hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführerin nimmt einer der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder das Amt des Verbandsgeschäftsführers/der Verbandsgeschäftsführerin ehrenamtlich wahr.

(2)

Der Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin leitet und beaufsichtigt verantwortlich den Geschäftsgang der Verwaltung einschließlich des Betriebes der Anlagen. Er/sie erledigt seine/ihre Aufgaben im Rahmen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Geschäftsordnung. Der Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin vertritt den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Für die Abgabe von Erklärungen, durch die der Zweckverband

verpflichtet werden soll, genügt die Unterzeichnung durch den Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin, sofern der Wert des Geschäftes 100.000,00 € nicht übersteigt. Im Übrigen sind Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, soweit sie nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen, durch den Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin und von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung bzw. der nach § 8 Nr. 9 bestimmten anderen Person im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG zu unterzeichnen.

(3)

Der Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung unter Beteiligung des Beirates vor und führt sie aus. In eigener Zuständigkeit erledigt er/sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm/ihr durch Gesetz, Verordnung, Verbandsordnung, Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er/sie unterrichtet die Verbandsversammlung und den Beirat über wichtige Angelegenheiten.

(4)

Dem Verbandsgeschäftsführer/der Verbandsgeschäftsführerin wird insbesondere übertragen:

- a) die Ausführung des Wirtschaftsplanes und die Bewirtschaftung der Mittel einschließlich der Aufnahme der genehmigten Kredite;
- b) die Zustimmung zu über-/außerplanmäßigen Ausgaben/Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 100.000,00 € (brutto);
- c) Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen, soweit der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt 100.000,00 € (brutto) nicht übersteigt, sofern sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
- d) die Vergabe von Aufträgen nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes bzw. nach Maßgabe der nach b), c) und nach § 8 Nr. 12 genehmigten außer- oder überplanmäßigen Ausgaben/Verpflichtungsermächtigungen;
- e) der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von 10.000,00 € (brutto);
- f) die Stundung von Ansprüchen des Zweckverbandes bis zum Betrag von 50.000,00 € (brutto);
- g) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert nicht mehr als 100.000,00 € (brutto) oder der Wert des Nachgebens nicht mehr als 10.000,00 € (brutto) beträgt;
- h) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 9.

§ 11 a

Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden bis zum 31.12.2006 von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Göttingen und danach

für jeweils vier Wirtschaftsjahre von den Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsmitglieder in der Reihenfolge Stadt Göttingen, Landkreis Osterode am Harz, Landkreis Northeim und Landkreis Göttingen wahrgenommen.

§ 12 Beirat

(1)

Zur Beratung, Steuerung und Kontrolle von wichtigen Angelegenheiten der Organisation und Durchführung der Abfallentsorgung durch den Zweckverband sowie zur Abstimmung zwischen dem Zweckverband und den Mitgliedern als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern wird ein Beirat gebildet.

(2)

Der Beirat besteht aus den Leitern der bei den Verbandsmitgliedern für die Abfallwirtschaft zuständigen Organisationseinheiten (Amt, Eigenbetrieb, Fachbereich). Die für diese Organisationseinheiten zuständigen Beamten oder Beamtinnen auf Zeit sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

(3)

Der Beirat ist von dem Verbandsgeschäftsführer/der Verbandsgeschäftsführerin bei Bedarf sowie auf Antrag eines Verbandsmitgliedes oder eines Beiratsmitgliedes einzuberufen. Er soll monatlich tagen.

(4)

Der Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Beirates teil.

(5)

Über das Ergebnis der Beratungen ist vom Verbandsgeschäftsführer/der Verbandsgeschäftsführerin eine Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern der Verbandsversammlung zu übersenden.

(6)

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(7)

Der Beirat unterstützt den Verbandsgeschäftsführer bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin soll Vorlagen an die Verbandsversammlung erst nach Behandlung durch den Beirat unter Beifügung der Niederschrift weiterleiten.

(8)

Der Beirat unterstützt den Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin weiterhin bei der Durchführung folgender Aufgaben:

- Abstimmung der Abfallwirtschaftskonzepte zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern;
- Schnittstellenkoordination im gesamten Aufgabenbereich zwischen Zweckverband und Verbandsmitgliedern;
- Erarbeitung von Grundsätzen für die Annahme von Abfällen zur Verwertung.

(9)

Der Beirat erarbeitet Konzepte zur weiteren gemeinsamen Aufgabenerledigung bzw. zur Übertragung von Aufgaben nach den Grundsatzbeschlüssen der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder.

§ 13 Eilentscheidung

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann und der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren droht, trifft der Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung die notwendigen Maßnahmen. Die Verbandsgeschäftsführung hat die Verbandsmitglieder, die Verbandsversammlung und den Beirat unverzüglich hiervon zu unterrichten.

§ 14 Rechtsverhältnisse der Bediensteten

(1)

Der Zweckverband übernimmt Beschäftigte der Verbandsmitglieder nach Maßgabe gesondert abzuschließender Personalüberleitungsverträge.

(2)

Der Zweckverband beantragt eine Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen.

(3)

Der Zweckverband beantragt für die Beschäftigten die Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

III. Haushaltswirtschaft und Deckung des Finanzbedarfs

§ 15 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1)

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der NGO über die Gemeindegewirtschaft entsprechend mit der Maßgabe, dass sie auf der Grundlage der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO) erfolgt.

(2)

Die Vorschriften des § 123 NGO (Jahresabschluss bei Eigenbetrieben) gelten sinngemäß.

(3)

Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden von den Rechnungsprüfungsämtern der Verbandsmitglieder für jeweils vier Wirtschaftsjahre in der Reihenfolge Landkreis Göttingen, Stadt Göttingen, Landkreis Osterode am Harz, Landkreis Northeim wahrgenommen.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs

(1)

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern Umlagen, soweit die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes nicht zur Bestreitung der Verbandsausgaben ausreichen. Der Zweckverband hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

(2)

Die Umlagen für die Abfallentsorgung und für den sonstigen Ausgabenbedarf werden jeweils gesondert ausgewiesen. Die in die Umlagen für die Abfallentsorgung einzubeziehenden Aufwendungen werden nach den für die Erhebung von Gebühren geltenden Grundsätzen, insbesondere also dem Kommunalabgabenrecht und § 12 NAbfG ermittelt. In die Umlagen für die Abfallentsorgung werden so alle beim Zweckverband für die Entsorgung der Abfälle anfallenden Aufwendungen, wie Errichtung und Betrieb der Abfallbehandlungsanlage und der Umschlagstationen, den Transport und die weitere Entsorgung

Output etc. abzüglich der durch die Annahme anderer Abfälle als solche der Verbandsmitglieder erzielten Entgelte und sonstigen etwaigen Nebenerlösen einbezogen. Der Zweckverband betreibt die Anlagen, Umschlagstationen etc. als einheitliche Einrichtung der Abfallentsorgung. Umlagen für den sonstigen Ausgabenbedarf werden nur im Ausnahmefall und ausschließlich für solche Aufwendungen erhoben, die nach den vorstehenden Grundsätzen des Kommunalabgabenrechts nicht ansatzfähig sind.

(3)

Grundlage der Berechnung der Umlagen für die Abfallentsorgung sind folgende, den einzelnen Mitgliedern des Zweckverbandes zuzurechnende Abfallmengen:

- Landkreis Osterode am Harz:
30.000 Mg/a (100 %) - Mengenkorridor: 28.500 – 33.810 Mg/a (95 % - 112,7 %) ;
- Landkreis Northeim:
25.000 Mg/a (100 %) – Mengenkorridor: 23.750 – 28.180 Mg/a (95 % - 112,7 %) ;
- Landkreis Göttingen:
35.000 Mg/a (100 %) – Mengenkorridor: 33.250 – 39.450 Mg/a (95 % - 112,7 %) ;
- Stadt Göttingen:
28.000 Mg/a (100 %) – Mengenkorridor: 26.600 – 31.560 Mg/a (95 % - 112,7 %).

(4)

Ab dem auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahr wird die Umlage für die Abfallentsorgung wie folgt berechnet:

- a) Liegen die Anlieferungen der Verbandsmitglieder innerhalb der in Abs. 3 genannten Mengenkorridore, so werden die anfallenden Aufwendungen abzüglich etwaiger Nebenerlöse nach der tatsächlichen Anlieferungsmenge auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- b) Unterschreiten oder überschreiten ein oder mehrere Verbandsmitglieder die in Abs. 3 genannten Mengenkorridore, so werden die dem Zweckverband entstehenden Aufwendungen für die Abfallbehandlungsanlage in fixe und variable Aufwendungen unterteilt. Fixe Aufwendungen sind alle kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Abschreibung und kalkulatorische Zinsen für das gesamte Anlagevermögen). Zu den variablen Aufwendungen zählen alle anderen ansatzfähigen Aufwen-

dungen. Die fixen Aufwendungen werden auf die Verbandsmitglieder, soweit die angelieferte Menge innerhalb des in Abs. 3 genannten Mengenkorridors liegt, nach der tatsächlichen Anlieferungsmenge und bei Unterschreitung oder Überschreitung des Mengenkorridors auf Grundlage der in Abs. 3 genannten Mindest- bzw. Höchstmenge (95 % bzw. 112,7 %) umgelegt. Die variablen Aufwendungen werden nach der tatsächlichen Anlieferungsmenge auf die Verbandsmitglieder verteilt. Nebenerlöse werden in geeigneter Weise berücksichtigt.

- c) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Abfälle dem Zweckverband zu überlassen. Fallen bei einem oder mehreren Verbandsmitgliedern mehr als die in Abs. 3 jeweils genannten Höchstmengen an und können diese Mengen nicht in der Abfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes behandelt werden, weil die Kapazitäten erschöpft sind, so ist der Zweckverband für die anderweitige und wirtschaftliche Entsorgung der Abfälle zuständig. Die dabei entstehenden Aufwendungen werden gesondert ermittelt und ausschließlich den Verbandsmitgliedern, bei denen die Mehrmengen angefallen sind, nach dem Verhältnis der tatsächlich angelieferten Mehrmengen in Rechnung gestellt, diese Mehrmengen bleiben bei der Umlagermittlung nach b) außer Ansatz. Die Abrechnung nach c) steht neben der Umlageerhebung nach b).

Für das Jahr der Inbetriebnahme gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die in Abs. 3 genannten Mengen als Berechnungsgrundlage zeitan- teilig anzusetzen sind.

(5)

Im Übrigen tragen die Verbandsmitglieder die Umlagen zu je einem Viertel.

(6)

Die Umlagen werden jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres vom Zweckverband durch Umlagebescheid unter Beifügung prüffähiger Unterlagen festgesetzt und vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(7)

Die Verbandsmitglieder zahlen an den Zweckverband auf die jährlich zu entrichtende Umlage einen Abschlag. Der Abschlag wird auf der Grundlage der zu erwartenden Aufwendungen abzüglich der zu erwartenden Nebenerlöse des Zweckverbandes und nach dem Verhältnis der voraussichtlich angelieferten Abfallmengen berechnet. Die Berechnung des Abschlages erfolgt entsprechend der Anwendung des Absatzes 4. Der Abschlag wird jeweils bis spätestens zum 30.06. für das folgende Kalenderjahr vom Zweckverband durch Bescheid festgelegt. Der Abschlag wird jeweils zu einem Zwölftel des Jahresbetrages zum Monatsende eines jeden Monats des Kalenderjahres, für das der Abschlag festgesetzt wurde, fällig

(8)

Diese Regelung zur Deckung des Finanzbedarfs wird auf Antrag eines der Verbandsmit- glieder zum 01.01.2008 überprüft.

IV. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17

Austritt und Kündigung sowie Auflösung des Zweckverbandes

(1)

Jedes Verbandsmitglied kann auf Grundlage einer mit dem Zweckverband abzuschließenden Vereinbarung aus dem Zweckverband austreten.

(2)

Im Übrigen ist die Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband durch ein einzelnes Verbandsmitglied nur aus wichtigem Grund zulässig. Das Kündigungsrecht muss innerhalb eines Jahres ab Kenntnis des Kündigungsgrundes ausgeübt werden. Die Kündigung muss gegenüber dem Zweckverband schriftlich erklärt werden.

(3)

Mit dem austretenden bzw. kündigenden Mitglied findet die Auseinandersetzung statt. Scheidet ein Verbandsmitglied vor dem 31.12.2030 aus dem Zweckverband aus und kann die Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes weder durch die Abfallmengen der Verbandsmitglieder noch durch Drittmengen ausgelastet werden, so ist das ausscheidende Verbandsmitglied verpflichtet, einen angemessenen finanziellen Ausgleich zu zahlen. Im Übrigen wird das Verbandsmitglied mit dem Betrag abgefunden, den es unter Berücksichtigung eventueller bis zu seinem Ausscheiden entstandener Verbindlichkeiten erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. Dieser Betrag ist von dem auf das Ausscheiden folgenden Jahr an in fünf gleichen Jahresbeträgen zu zahlen. Ergibt sich ein Verlust, ist das Verbandsmitglied in gleicher Weise zum Ausgleich verpflichtet.

(4)

Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Verbandsversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst oder wenn infolge des Austrittes oder der Kündigung von Verbandsmitgliedern nur ein Verbandsmitglied verbleibt.

(5)

Im Fall der Auflösung wird der Zweckverband abgewickelt. Abwickler ist der Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt. Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte, verwertet das vorhandene Vermögen, zieht die Forderungen ein und befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Im Übrigen ist das Verbandsvermögen auf die Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen zu verteilen. Reicht das Vermögen nicht zur Befriedigung der Gläubiger aus, ist von den Verbandsmitgliedern eine entsprechende Umlage zu erheben. In einer Auseinandersetzungsvereinbarung können die Verbandsmitglieder abweichende Regelungen treffen.

(6)

Die Übernahme der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Zweckverbandes durch die Verbandsmitglieder wird zwischen den Verbandsmitgliedern geregelt.

§ 18
Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsordnung, Änderungen der Verbandsordnung, Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, im Amtsblatt für den Landkreis Northeim und im Amtsblatt für die Stadt Göttingen veröffentlicht und treten, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

§ 19
In-Kraft-Treten

Die Verbandsordnung tritt mit dem dritten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig ausgegeben worden ist.

Anlage 1

Annahmekatalog gemäß § 4 Abs. 1 der Verbandsordnung

Erläuterungen :

Spalte 1 Abfallschlüssel nach der AVV

Spalte 2 Abfallbezeichnung

1	2
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 02 99	Abfälle a.n.g.
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a.n.g.
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99	Abfälle a.n.g.
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 01	Rübenerde
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99	Abfälle a.n.g.
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99	Abfälle a.n.g.
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99	Abfälle a.n.g.

02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99	Abfälle a.n.g.
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 01 99	Abfälle a.n.g.
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a.n.g.
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	Abfälle a.n.g.
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 99	Abfälle a.n.g.
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen

07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
07 02 99	Abfälle a.n.g.
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 05 99	Abfälle a.n.g.
07 07	Abfälle aus der HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
08 04 99	Abfälle a.n.g.
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
10	Abfälle aus thermischen Prozessen
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 01 99	Abfälle a.n.g.
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 99	Abfälle a.n.g.
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung

15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	Altreifen
16 01 19	Kunststoffe
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 02	Abfälle von der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99	Abfälle a.n.g.
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.

19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a.n.g.
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 01	festen Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99	Abfälle a.n.g.
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 02	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 01 99	sonstige Fraktionen a.n.g.
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle

20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
21 03 04	Fäkalschlamm
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll 1)
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

1) Sperrmüll zur Beseitigung wird vorerst nur von den Landkreisen Göttingen, Osterode am Harz und Northeim angeliefert; die Stadt Göttingen wird Sperrmüll weiterhin auf Grundlage der bestehenden vertraglichen Bindungen thermisch verwerten.